

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 325.

Donnerstag den 21. November.

1850.

Bekanntmachung in Betreff der für dieses Jahr vom 21. bis 30. dieses Monats einzureichenden Hausbewohner-Verzeichnisse.

Aus den zum Behuf der Revision des Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters zeither alljährlich eingereichten Hausbewohner-Verzeichnissen ist zum Östern missfällig wahrzunehmen gewesen, daß die in den von uns erlassenen und jedem Hausbesitzer oder Administrator gehörig behändigten Patenten enthaltenen Vorschriften in manchen Fällen gar nicht oder doch nur sehr unvollständig beobachtet worden, in Folge dessen aber in manchen Hausbewohner-Verzeichnissen nicht nur mitunter sehr unvollständige, sondern sogar unrichtige Angaben vorgekommen sind, insonderheit von Handlungsprincipalen und andern Gewerbetreibenden die namentliche Aufzeichnung ihrer sämtlichen Handlungs- und Gewerbsgehülfsen unterblieben, und von denselben erst auf besondere Aufforderung nachgetragen, dadurch aber das binnen einer bestimmten, sehr beengten Frist zu vollendende Revisionsgeschäft ungemein erschwert worden ist. Daher werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, die wegen Fertigung der diesjährigen Hausbewohner-Verzeichnisse in dem von uns unterm 6. dieses Monats erlassenen Patente enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst durchgängig genau zu beobachten, sondern auch ihre Miethleute unter Mittheilung des gedachten Patents dazu zu veranlassen, da außerdem die Nichtbefolgung dieser Vorschriften die im 8. 9. und 10. §. des erwähnten Patents angedrohten Nachteile und Unannehmlichkeiten gegen die Betheiligten eintreten müßten.

Leipzig am 12. November 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

A u f r u f.

In Dresden hat sich ein Comité zur Annahme von Beiträgen zur Unterstützung bedürftiger Kriegsveteranen und deren Familien gebildet. Wir dürfen voraussetzen, daß auch unsere Mitbürger die heilige Verpflichtung erkennen, in jeztiger schwerer Zeit denen, welche der Dienst des Vaterlandes vom heimischen Herde abruft, ihre Beihülfe zur Erleichterung der Sorge für Weib und Kind angedeihen zu lassen. In dieser Voraussetzung erbieten wir uns, zu gedachtem Zwecke Beiträge anzunehmen und deren Weiterbeförderung an das königliche Kriegsministerium zu vermitteln. Möchte Jeder nach seinen Kräften helfen!

Zur Annahme von Beiträgen sind die Beamten unsrer vor der Rathsstube befindlichen Caszlei angewiesen.

Leipzig den 20. November 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Landtagsverhandlungen.

Achtunddreißigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 19. November.

Unter den heutigen Registrandeneingängen befanden sich der erste und zweite Bericht der außerordentlichen Deputation über die auf die Verfassungsrevision bezüglichen Regierungsvorlagen. Zu Ende künftiger Woche dürften die wichtigen Verhandlungen darüber ihren Anfang nehmen. Zu Folge des gestrigen Beschlusses über den anderweiten Bericht der ersten Deputation, die ausgelegten §§. 12. und 13. des Aufbruchgesetzes betreffend, wurde heute in der Specialberathung der bereits erwähnten neun Paragraphen, welche dem Gesetzentwurf einverleibt werden sollen, fortgefahren und dieselben unter entsprechenden Modificationen nach einer langen Debatte angenommen, auf welche letztere wir einzugehen indes nicht für nöthig trachten, da sie im Ganzen wenig Momente bot, welche nicht schon in der gestrigen Debatte berührt worden wären und abgesehen hiervon auch einen rein juristischen Character hatte. Nach den Bestimmungen dieser Paragraphen haften für den bei „Aufbruch, Aufbruch oder Landfriedensbruch“ verursachten Schaden nicht nur die Urheber und Theilnehmer, sondern auch die Gemeinden, in deren Bezirk die Ruhestörung stattfand. Diese Bestimmung aber leidet keine Anwendung, wenn der Tumult von Außen bewerkstelligt worden ist und die Einwohner des Gemeindebezirks außer Stande gewesen sind, den Schaden abzuwehren. In diesem Falle liegt die Ersahverblidlichkeit der Gemeinde ob, in deren Bezirke die Zusammenrottung zuerst stattgefunden, es sei denn, daß sie den Nachweis liefert, wie auch sie nicht vermögend gewesen sei,

dem Aufbruch vorzubeugen. Es wird alsdann vorgeschrieben, in welcher Weise die Schadenklage von dem Verletzten erhoben werden kann und welche Rechtsmittel der beklagten Gemeinde angewendet und benommen bleibt. Wichtig ist endlich auch die Bestimmung, daß außer den eigentlichen Urhebern und Theilnehmern „auch alle Behörden und zum öffentlichen Dienste Verpflichtete, welche bei tumultuarien Vorgängen, bei Aufbruch und Landfriedensbruch eine Vernachlässigung, Verabstümung oder Verletzung ihrer Pflicht sich zu Schulden kommen lassen, solidarisches zum Ersatz des verursachten Schadens verbunden sind. Bei der früher ausgelegten, heute aber unter Einschaltung der erwähnten neun Paragraphen nachgeholtten Abstimmung mit Namensaufruf über den ganzen Entwurf, wurde derselbe gegen 9 Stimmen angenommen. Gegen den Entwurf stimmten: Präs. v. Schönfels, Vicepräs. Gottschald, Secr. Starke, v. Römer, und die Bürgermeister Wimmer, Pfotenbauer, Müller, Lühr und Hennig. — Die nächste Sitzung findet am Donnerstag statt.

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 19. November.

Zu Anfang der heutigen Sitzung trat an die Stelle des wegen fortdauernder Kränklichkeit aus der Kammer ausgeschiedenen Dr. von Mayer der neugewählte Vertreter der Oberlausitzer Ritterschaft, v. Beschütz auf Großschweinitz, ein und wurde als Mitglied der Stände vereidigt. Unter den Eingängen befanden sich der Bericht der zweiten Deputation über das außerordentliche